



Freie und Hansestadt Hamburg

Bezirksamt Hamburg-Mitte

Bezirksamt Hamburg-Mitte - Fachamt Bauprüfung
Postfach 10 22 20 - 20015 Hamburg

Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt
Fachamt Bauprüfung
M/BP

Postzustellungsurkunde

####

Klosterwall 6 (City-Hof, Block C)
20095 Hamburg
Telefon 040 - 4 28 54 - 34 48
Telefax 040 - 42 79 - 01 54 1
E-Mail Baupruefabteilung@hamburg-
mitte.hamburg.de

Ansprechpartnerin: ####
Zimmer ####
Telefon ####
Telefax ####
E-Mail ####

GZ.: M/BP/02255/2014

Hamburg, den 19. August 2014

Verfahren
Eingang

Vereinfachtes Genehmigungsverfahren nach § 61 HBauO
05.06.2014

Grundstück
Belegenheit
Baublock
Flurstücke

130-093
1517, 01517 in der Gemarkung: Schiffbek

Nutzungsänderung einer Spielhalle zu einer Sportsbar und Wettannahme

RÜCKNAHME DES ABLEHNENDEN BESCHEIDES/ ZURÜCKSTELLUNGSBESCHEID

Sehr geehrte ####,

die Bauaufsichtsbehörde hat festgestellt, dass der ablehnende Bescheid rechtswidrig erteilt wurde und die Voraussetzungen für eine Veränderungssperre, nach § 14 BauGB gegeben sind.

1. RÜCKNAHME DES ABLEHNENDEN BESCHEIDES

Die Bauaufsichtsbehörde hat festgestellt, dass der ablehnende Bescheid zur Nutzungsänderung einer Spielhalle zu einer Sportsbar und Wettannahme vom



Sprechzeiten:
Mo, Di, Do 09.00 - 15.00 Uhr
Fr 09.00 - 12.00 Uhr

Öffentliche Verkehrsmittel:
U1 Steinstraße

Die technische Sachbearbeitung
(Bauprüfung) erreichen Sie nur nach
Terminvereinbarung

05.08.2014 mit dem Geschäftszeichen M/BP/02255/2014 rechtswidrig erteilt wurde.
Aufgrund dessen wird der Bescheid gemäß § 48 Abs. 1 HmbVwVfG hiermit
zurückgenommen.

Begründung

- 1.1. Grundsätzlich ist das geplante Vorhaben, nach dem geltenden Planungsrecht (Bebauungsplan Billstedt 91) zulässig.
Der im Bescheid als planungsrechtliche Grundlage benannte Bebauungsplan Billstedt 91 wird jedoch durch den Bebauungsplan-Entwurf Billstedt 108/ Horn 48, für den bereits ein Aufstellungsbeschluss vorliegt, abgelöst.

Das Vorhaben ist demzufolge nach diesem Bebauungsplan-Entwurf planungsrechtlich zu beurteilen.

2. ZURÜCKSTELLUNG nach § 15 Abs. 1 BauGB

Sie beabsichtigen ein Bauvorhaben in einem Gebiet durchzuführen, für das ein Bebauungsplan in Vorbereitung ist.

Für diesen Bebauungsplan-Entwurf mit der Bezeichnung Billstedt 108/Horn 48 hat das Bezirksamt Hamburg-Mitte am 03.04.2012 einen Aufstellungsbeschluss gefasst (Amtlicher Anzeiger 13.April 2012).

Durch den Bebauungsplan mit vorgesehenen Bezeichnung Billstedt 108/Horn 48 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Steuerung bzw. Begrenzung von Vergnügungsstätten, die diesem Ziel entgegenstehen, geschaffen werden.

Eine Veränderungssperre nach § 14 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 ist nicht beschlossen, obwohl die Voraussetzungen dafür gegeben sind.

Bei dieser Rechtslage hat gemäß § 15 Abs. 1 BauGB die Baugenehmigungsbehörde die Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben im Einzelfall für einen Zeitraum bis zu zwölf Monaten auszusetzen, wenn zu befürchten ist, dass die Durchführung der Planung durch das Vorhaben unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden würde.

Bei Ihrem Vorhaben besteht diese Befürchtung.

Der Antrag wird daher gemäß § 15 BauGB für einen Zeitraum von 12 Monaten zurückgestellt. Die Frist beginnt mit Zustellung dieses Bescheides.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift bei der im Briefkopf bezeichneten Dienststelle einlegen (§ 70 VwGO).

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21.01.1960 in der geltenden Fassung wird hiermit die sofortige Vollziehung für die Zurückstellung, nach Ziffer 2, angeordnet.

Begründung

Das besondere Vollzugsinteresse ergibt sich daraus, dass der Ablauf der gesetzlichen und durch die Rechtsprechung konkretisierten Bearbeitungsfristen notwendig zu hemmen ist.

Hochachtungsvoll

Unterschrift